

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr.: AZ: Datum: FB: Verfasser:	BV-StVV-289-22 2.1.5-stä 19.09.2022 Fachbereich Finanzen Thomas Städter			
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag. Enth.
06.10.2022 Hauptausschuss					
27.10.2022 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau,, für das Jahr 2022					

Beschluss:

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgisches Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Diese entfällt auch für Flächen von Eigentümern von Grundstücken, für die sie auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 31 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 15. November 2018 (Amtsblatt für das Land Brandenburg – Nr. 51 vom 19. Dezember 2018, S. 1308), dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

Flächen von Eigentümern von Grundstücken, für die sie auf Antrag Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes sind, sind ebenfalls nicht Gegenstand der Umlage.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Für die durch Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Kosten können die Verursacher gesondert nach Maßgabe des § 85 BbgWG herangezogen werden. Diese Heranziehung erfolgt unmittelbar durch den Gewässerunterhaltungsverband.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmeter ausgewiesene Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2 und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zum Zeitpunkt des Entstehens zugeordnet sind.

(2) Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

(3) Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen. Für jedes Vorteilsgebiet (VTG) wird lt. Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 07.05.2020 (GVBI II/20, Nr. 36) ein Bemessungsfaktor festgelegt.

(4) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(5) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 **Umlagesatz**

Die Beitragsbemessungsfaktoren für die drei VTG wurde durch die BBV wie folgt festgesetzt:

VGT 1 – Siedlungs- und Verkehrsfläche - Beitragsbemessungsfaktor: 2,0
Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahn-, Flug-, Schiffsverkehr, Hafenbecken

VGT 2 – Landwirtschaft - Beitragsbemessungsfaktor: 1,0
Landwirtschaft, Sport-, Freizeit-, Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof

VGT 3 – Waldflächen - Beitragsbemessungsfaktor: 0,5
Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, Stehendes Gewässer

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2022, auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 20.12.2021, für:

VTG 1 „Siedlungs- und Verkehrsfläche“	=	0,00296	€ / m ²
VTG 2 „Landwirtschaft“	=	0,00148	€ / m ²
VTG 3 „Waldflächen“	=	0,00074	€ / m ²

Beträge von unter 1,00 € werden nicht erhoben.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ kann jährlich erst nach der Bekanntgabe des jeweiligen Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ gegenüber der Stadt, von den Eigentümern bzw. den Erbbauberechtigten eines Grundstückes im Gemeindegebiet erhoben werden.

Die Umlage wird entsprechend der im Kataster vorhandenen Nutzungsarten (siehe § 6) auf die drei Vorteilsgebietsgruppen aufgeteilt.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft, da gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 des BbgWG die Umlage mit Beginn des Kalenderjahres entsteht, für das sie zu erheben ist. Die letzte Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für 2021 war am 10.12.2021 beschlossen worden und umfasste den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021.

Die Beiträge bleiben gegenüber dem Jahr 2021 unverändert.

Finanzielle Auswirkungen:

X	JA
Betrag in €:	144.270,00 €
Produkt:	55201 - Unterhaltung von Gewässern
Ergebniskonto:	432101 - Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte
Finanzkonto:	
Maßnahme:	
Folgekosten bei Investitionen ab 50.000 €:	

☐	Mittel sind im Haushalt geplant	Betrag in €:	
--------------------------	---------------------------------	--------------	--

☐	Mittel werden bereitgestellt	Betrag in €:	
	- Im Rahmen des Budgets - Als über- oder außerplanmäßige Haushaltsausgabe		☐ ☐
	Deckung: ☐ Mehrertrag /-Einzahlung ☐ Minderaufwand /-Auszahlung		
	- Im Rahmen eines Haushaltsnachtrages - In der folgenden Haushaltsplanung		☐ ☐

Anmerkung zu den finanziellen Auswirkungen Fachbereich Finanzen:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister